



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Abfallwirtschaftsbetrieb	26.06.2026	2026/166

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	06.07.2026
Kreistag	öffentlich	20.07.2026

Tagesordnungspunkt 10.3

Novellierung des EU-Abfallverbringungsrechts - erfolgreich abgewendetes Exportverbot für gemischte Siedlungsabfälle in die Schweiz

Vorberatung

Sitzung Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 6. Juli 2026

Beschluss: zur Kenntnis genommen

Sachverhalt

Die EU-Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VVA) Nr. 2024/1157 sah ein Exportverbot für gemischte Siedlungsabfälle in Staaten außerhalb der EU und damit auch in die Schweiz vor. Betroffen waren in Baden-Württemberg die vier Landkreise Bodenseekreis, Konstanz, Lörrach und Waldshut, die ihre Abfälle komplett bzw. teilweise seit Jahrzehnten zur thermischen Verwertung in die angrenzende Schweiz verbringen. Diese gewachsene, eng verzahnte und über viele Jahre bewährte grenzübergreifende Zusammenarbeit zeichnet sich durch kurze Transportwege und damit durch eine hohe ökologische Wertigkeit aus. Die Mengen des Landkreises Konstanz werden dabei zum allergrößten Teil per Bahn transportiert und stellen damit die ökologisch und ökonomisch vorteilhafteste Variante dar.

Ohne politische Lösung hätte das Verbot gravierende Folgen gehabt: Die bestehenden, über Jahre gewachsenen Vertragsbeziehungen hätten beendet und umfangreiche Neuausschreibungen durchgeführt werden müssen. Dabei war zunächst nicht absehbar, ob und unter welchen Bedingungen eine Auflösung der Verträge überhaupt möglich gewesen wäre und welche weiteren rechtlichen und finanziellen Folgen hieraus hätten entstehen können. Von einer Umleitung wären rund 55 000 der insgesamt rund 70 000 Tonnen Abfall pro Jahr (Gesamtvolumen rund 11,8 Mio. EUR) betroffen gewesen. Allein für die alternative Behandlung in baden-württembergischen Anlagen wäre nach einer ersten überschlägigen Einschätzung mit jährlichen Mehrkosten in einer Größenordnung von rund 2,7 Mio. EUR zu rechnen gewesen; hinzu wäre eine allgemeine Preissteigerung am Markt gekommen. Ökologisch hätte der alternative Transport ausschließlich per LKW – bezogen auf die Gesamtmengen aller vier Landkreise – zu einem zusätzlichen CO₂-Ausstoß von 383 Tonnen sowie 887 000 zusätzlichen Fahrkilometern pro Jahr geführt.

Die vier Landkreise hatten zunächst eine dreijährige Notifizierung (Übergangsfrist bis 21. Mai 2029) beantragt, um die bestehende Verwertungspraxis vorübergehend aufrechtzuerhalten. Da dies als nicht hinreichend bewertet wurde, haben sie sich zusammengeschlossen und eine dauerhafte Ausnahmeregelung für die Schweiz erwirkt. Das Europäische Parlament stimmte am 16. Juni 2026 über die Dringlichkeit des Verfahrens ab und beschloss die Gesetzesänderung am 18. Juni 2026 mit großer Mehrheit. Mit der finalen Beschlussfassung im EU-Rat am 29. Juni 2026 ist das Verfahren erfolgreich abgeschlossen. Die langjährige länderübergreifende Zusammenarbeit kann somit fortgeführt werden; die dargestellten wirtschaftlichen und ökologischen Nachteile sind abgewendet.

Der erfolgreiche Weg von der kommunalen Ebene bis nach Brüssel beruht maßgeblich auf dem Zusammenschluss der vier Landkreise sowie der konsequenten Vernetzung mit Regierungsmitgliedern und Abgeordneten unterschiedlicher politischer Ebenen sowie den Nachbarstaaten Österreich und Schweiz.

Anlagen

Keine.